

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Beobachter. 1863-1935 1910**

263 (18.11.1910) 2. Blatt

### Das „Verfahren“ nach den Beschlüssen der Reichsversicherungsordnungskommission.

Das Feststellungsverfahren der Rente vollzieht sich nach den Kommissionsbeschlüssen, die wir nachstehend mit einigen unwesentlichen Änderungen wiedergeben, unter Berufung auf die Beschlüsse der §§ 1565, 1566 und 1567, wie folgt:

§ 1564a: Soll eine Entschädigung gewährt oder abgelehnt werden, so ist durch die zur Feststellung berufene Stelle (§ 1552 bis 1554) (das ist der Sektionsvorstand oder der Zentralvorstand der Berufs-Genossenschaft, Neb. Sozialpol. Kor.) oder, sofern dies die Satzung bestimmt, durch den Vorstehen dieser Stelle ein schriftlicher Vorbescheid zu erteilen. Der Vorbescheid ist zu begründen und zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Vorbescheides genügt. — Kann der Versicherungs-träger nach Ablauf von drei Monaten den Vorbescheid nicht anfechten, so hat er dem Berechtigten durch einfaches Schreiben die Gründe mitzuteilen. Die Frist läuft von dem Tage an, an dem der Versicherungs-träger vom Unfall, im Falle des später eintretenden Todes vom Tode amtlich Kenntnis erhalten hat.

§ 1564b: Soll eine Entschädigung gewährt werden, so muß der Vorbescheid über die Höhe und die Art der Berechnung enthalten. Bei Entschädigungen an Verletzte, denen eine Rente gewährt wird, ist insbesondere anzugeben, welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit angenommen wird.

§ 1564c: Gegen den Vorbescheid findet der Einspruch statt. Er ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Versicherungs-träger schriftlich zu erheben. Der Einspruch kann von dem Berechtigten rechtskräftig bei dem zuständigen Versicherungsamt erhoben werden, welches ihm dann unverzüglich an den Versicherungs-träger weiterzugeben hat. — Die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs begründet das Recht des Berechtigten auf Verzinsung der Rente. (Siehe § 1564a.) Der Berechtigte kann verlangen, daß keine Verzinsung vor dem zuständigen Versicherungsamt erfolgt. — Ist nicht schon durch den Vorbescheid ein Arzt ernannt worden, dem der Berechtigte nach eigener Wahl seine Behandlung übertragen hat, so hat er bei der Berechnung zu stellenden Antrag des Berechtigten und nach Anhörung des Versicherungs-amtes ein Gutachten eines hiesigen Arztes einzuholen. Wenn der Berechtigte die Kosten im voraus entrichtet, so steht ihm die Bestimmung des zu hörenden Arztes zu.

§ 1564d: Der um die Berechnung ersuchten Stelle sind die Verhandlungen über die vom Versicherungs-träger angelegten Ermittlungen zu übergeben.

§ 1564e: Geht es um die Berechnung der Rente, so ist die Berechnung angelegtes Termine nicht, ohne daß für das Abschreiben der Gründe angegeben werden, so gilt der Einspruch als erledigt und es sind die Verhandlungen mit entsprechender Mitteilung für die Feststellung zuständigen Stelle unverzüglich zurückzugeben.

§ 1564f: Ergeht der Vorbescheid, so wird über seine Anmerkung eine Niederschrift aufgenommen. — Die Niederschrift ist mit den Vorberathungen an die für die Feststellung zuständige Stelle unverzüglich weiterzugeben. — Die zur Berechnung zuständige Stelle kann der Niederschrift auch Bescheid über den Grad der Erwerbsunfähigkeit und die Entschädigungspflicht beifügen, auch über die Höhe derselben.

§ 1565: Den Endbescheid erteilt die nach § 1562 bis 1564 zur Feststellung berufene Stelle (siehe § 1564 a).

Neb. d. Sozialpol. Kor.) und zwar: sofern der Berechtigte sich mit dem Inhalte des Vorbescheides ausdrücklich einverstanden erklärt hat, nach Eingang der Erklärung des Einspruchs; sofern eine solche Erklärung nicht eingegangen, aber auch kein Einspruch erhoben ist, nach Ablauf der im § 1564 c bezeichneten Frist, sofern Einspruch erhoben ist, nach Eingang der Niederschrift über die Ermittlungen des Berechtigten (§ 1564 d) oder der Mitteilung über sein Nichterscheinen im Berechnungstermine (§ 1564 e). Hat der Berechtigte sich auf den Vorbescheid gelehrt, so können über seine Anmerkungen vor Erlass des Endbescheides noch weitere Ermittlungen angestellt werden.

§ 1566: Für den Endbescheid gelten die §§ 1564 a Abs. 2 und § 1564 b entsprechend. — Der Endbescheid muß dem Vermerk enthalten, daß er endgültig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach Zustellung der Beratung bei dem Oberversicherungsamt einlegt. . . .

§ 1567: Ist durch den Vorbescheid die Gewährung einer Rente in Aussicht gestellt worden, so darf ohne vorgängigen Erlass eines neuen Vorbescheides durch den Endbescheid die Entschädigung nicht abgelehnt oder eine geringere als die in Aussicht gestellte Entschädigung gewährt werden.

Der § 1568 der Regierungsvorlage wurde unverändert angenommen. Er trifft Bestimmungen für jene Fälle, in denen die Genossenschaft aus irgendwelchem Grunde die Rente zu Beginn der Entschädigungsfrist noch nicht feststellen kann; sie hat dann dem Verletzten eine vorläufige Entschädigung zu gewähren. Wörtlich lesen die §§ 1569 bis 1572 wie folgt:

§ 1569: Soll eine Unfallentschädigung wegen Verletzung der Berufstätigkeit (§§ 625, 947, 1101) herabgesetzt oder entzogen werden, so erteilt der Versicherungs-träger einen neuen Vor- oder Endbescheid. Für diese gelten die §§ 1564 a bis f, 1565 bis 1567 entsprechend. — Soll eine Unfallrente wegen Rußens (§ 632, 946, 1101, 1102) eingestellt werden, so bedarf es nur der Erteilung eines Endbescheides und nicht der Erteilung eines Vorbescheides. — Die anderweitige Feststellung erfolgt nach Ablauf der ersten 5 Jahre von der Rechtskraft des Bescheides oder der Entscheidung ab, durch den die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist, sofern nicht über die anderweitige Feststellung zwischen dem Versicherungs-träger und dem Verletzten ein schriftliches Einverständnis erzielt ist, nur auf Antrag durch Entscheidung des Oberversicherungs-amtes.

§ 1569a: Die Gewährung, Ablehnung, Veränderung oder Aufhebung der Unfallentschädigung für solche Verletzte oder deren Hinterbliebene, die sich zur Zeit der Feststellung oder Neu Feststellung im Auslande befinden, kann ohne vorgängigen Vorbescheid durch Endbescheid erfolgen.

§ 1570: Wenn ein Verletzter oder Verletzte wegen Verletzung der Berufstätigkeit oder Wiedereingliederung einer Rente, so hat er seinen Anspruch bei dem Versicherungs-träger oder dem Versicherungsamt anzumelden. Das Versicherungsamt gibt den Antrag unverzüglich an den Versicherungs-träger ab und teilt ihm den Tag des Eingangs mit. Der Versicherungs-träger hat Endbescheid zu erteilen; für diesen gelten die §§ 1564 a bis f, 1565 bis 1567. Für den Endbescheid sind die Vorschriften des § 1569 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 1571: Erteilt der Versicherungs-träger, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung rechtskräftig wird, einen neuen Endbescheid, so gilt das Rechtsmittel gegen den ersten Endbescheid auch für den neuen Endbescheid. Eine Änderung des neuen Endbescheides ist der Stelle mitzuteilen, bei der das Streitverfahren über den älteren Endbescheid ideo.

§ 1572: Soll der Berechtigte mit einem Kapital abgefunden werden (§§ 633, 634, 947, 1103) oder wird nach einer Heilamtspflicht die Leistungen nur zeitweilig, so hat der Versicherungs-träger darüber Endbescheid nach § 1564 a bis f, 1565 bis 1567 zu erteilen. — In dem Endbescheide, der eine Kapitalabfindung festsetzt, ist der Berechtigte darauf hinzuweisen, daß er nach der Abfindung seinen Anspruch auf Rente nicht habe, auch wenn sich die Unfallfolgen verschlimmern sollten.

Wir haben die vorstehenden Paragraphen deshalb wörtlich wiedergegeben, weil die wörtliche Wiedergabe für die Beteiligten von größter Wichtigkeit ist, weil eine Verwechslung der Bestimmungen, die durch den Vorbescheid zu erledigen sind, die obigen Bestimmungen betreffen. Die Kommission erwartet daher, daß diese Bestimmungen durch die Verhandlungen nach dem Einspruch gegen den Vorbescheid schon beigegeben werden und nicht mehr an das Oberversicherungsamt kommen. Ist aber die Einigung nicht zustande gekommen,

dann kann der Verletzte auf den nach dem Vorbescheid erlassenen Endbescheid Berufung an das Oberversicherungsamt einlegen. Das Versicherungsamt ist also von der Spruchbarkeit in Unfällen ausgeschlossen worden.

### Von der sozialdemokratischen Wissenschaft

Vor etlicher Zeit hatte der Obergenosse Kautsky ein Buch herausgegeben mit dem Titel „Der Ursprung des Christentums“. Das Buch bedeutete wegen seiner Oberflächlichkeit und noch mehr wegen der darin zur Schau gestellten Unkenntnis der in Frage kommenden Wissenschaften eine arme Bloßstellung der sozialdemokratischen Wissenschaften in den Augen der Urteilsfähigen.

Das wurde dem Herrn Kautsky auch von seinem Mitgenossen Maurenbrecher beifällig. Er macht dem Herrn Kautsky den fürchterlich blamablen Vorwurf, „mit Schulbuchkenntnissen aus der biblischen Geschichte“ an solche Probleme heranzutreten zu sein, ja Kautsky „kennt einfach die tatsächlichen Vorgänge nicht, die er erklären will“; da Kautsky „nicht nur in der Religionsgeschichte des Altertums nicht Bescheid weiß, und von der Wirklichkeitsgeschichte nur einige ganz allgemeine Vorstellungen besitzt, die er zu einem möglichst materialistisch aussehenden Wortgemenge zusammenbraut“, so kann es nicht wundernehmen, daß zuletzt „oberflächliches Gerede“ zustande kommt. Also sprach Genosse Maurenbrecher in den „Sozialistischen Monatsheften“ 1909.

Inzwischen hat er selbst auch ein Buch herausgegeben, das sich mit der Entstehung des Christentums befaßt, und in offiziellen Parteiverlag, „Vorwärts“ ließ er eine Sammlung „Biblische Geschichte“ erscheinen, in denen er das, was er aus den Werken der Religionsgeschichtler zusammengelesen hatte, wiedergab, ohne auch nur mit kritischer Sonde zu prüfen, ob denn das alles auch wissenschaftlich zurechnbar ist.

So fand denn Kautsky leichterhand Gelegenheit dem Genossen Maurenbrecher seine Kritik mit Zinseszins heimzuschicken. In einem Ergänzungsbuch der „Neuen Zeit“ unter dem Titel „Theologische und ethnologische Religionsgeschichte“ macht sich Genosse Heinrich Cunow daran, dem Genossen zu erklären, daß die Behandlung solcher Probleme „ganz außerhalb des Maurenbrecher'schen Gesichtskreises liege. Erweisens weis er, wie sich vielfach in seiner Schrift zeigt, weder irgendwelche nähere Kenntnis des heutigen Standes der allgemeinen Religionsgeschichtsforschung besitzt, noch tiefer in die religiöse Vorstellungswelt der verschiedenen jemitischen Volksgruppen eingedrungen ist; zweitens weiß ihm überhaupt der historische Sinn mangelt. Maurenbrecher ist in seiner ganzen Denkwelt theologisch, selbstverständlich nicht orthodoxer Richtung, sondern freimüthig-theologischer Nationalist“ (S. 2).

Betreffs der das Neue Testament behandelnden Seite übernahm Kautsky selbst die Kritiken der „Neuen Zeit“ (29. 30. ff.). Wenn da Kautsky über die Arbeitsweise und die Art und Weise der Maurenbrecher'schen Beweisführung schreibt: „Sont pflegt man Hypothesen auf ungewisshafte sichere Tatsachen zu stützen, hier wird eine sehr zweifelhafte Hypothese benutzt, eine sehr zweifelhafte Tatsache als ungewisshafte sicher zu erörtern“, so hat er damit in der Tat Maurenbrecher's Arbeitsweise zurechtgefunden. Und nun das Interessante: beide Kritiker haben vollkommen recht. Maurenbrecher gegen Kautsky und Kautsky gegen Maurenbrecher. Schreibt Maurenbrecher Romane, so treibt Kautsky die brutallste Vergeewaltigung der Tatsachen, zeigt also

seinerseits, daß ihm das allererste Erfordernis für einen Historiker, der Respekt vor den Tatsachen der Geschichte ganz und gar fehlt.

Und jetzt das Allerhöchste: beider Schriften werden von der roten Presse den Genossen als der Begriff der Wissenschaft angepriesen! Der gläubige Genosse beiläufig, die Sachen zu erwerben, um hohe Wissenschaft sich anzueignen für den Kampf gegen das Christentum! Er schwört auf beide, ohne zu ahnen, daß ihre beiderseitigen Aufstellungen sich gegenseitig widerlegen wie Feuer und Wasser, und überhaupt von Wissenschaft in keiner der Schriften etwas enthalten ist! Aber was tut das? Der offizielle Parteiverlag vertreibt beide Sachen und macht es wie in dem famosen Fall des Rosenow'schen minderwertigen Geschreibels, gegen das ein Wehring protestiert hatte, aber zur Antwort erhielt, die Sachen seien allerdings inhaltlich wissenschaftlich unter aller Kritik, aber die Parteilasse habe einige Tausend Mark an der Geschichte verdient! „Non olet, es riecht nicht!“ jagte einst ein römischer Kaiser, als er eine Steuer auf gewisse Lokalitäten gelegt hatte und einige Marktreiber sich darüber entrüstet wollten. Und so was nennt sich dann auch noch Volksbildung!

### Arbeiterzeitung.

Maifatt, 17. Nov. Die „Maifatter Zig“ jährt: Zur Arbeiterbewegung in der Waggonfabrik. Der seit einiger Zeit befristete Aufsicht in der Waggonfabrik scheint nun dauerliche Tatsache zu werden. Der größere Teil der Arbeiterchaft hat gefündigt und der Andere kleinere Teil wird wohl oder übel gezwungen feiern müssen, wenn es zum Neujahr kommt. Die Ursache des Vorgehens der Arbeiter dürfte in den Nachwirkungen der im Oktober in Aussicht gestandenen allgemeinen Metallarbeiter-Auspeerrung zu suchen sein. Die Waggonfabrik hat damals unter dem Druck des Arbeitgeberbundes nach der Organisationszugehörigkeit der Arbeiter gefordert, was von diesen folgerichtig als ein Schlag gegen die Koalitionsfreiheit aufgefaßt wurde. Damals kam in der Arbeiterpresse aller selbständigen Mitteilungen ein ziemlich starkes Maß von Erregung zum Ausdruck. Die Arbeiter konnten mit Recht darauf hinweisen, daß gerade die Waggonfabrik sich davor hüten sollte, das Koalitionsrecht anzutasten, da diese Firma zumeist dem badischen Staat beschäftigt werde und der Staat verlange, daß die von ihm begünstigten Firmen das Koalitionsrecht der Arbeiter wahren. Eine Folge jener Ereignisse im Oktober ist der jetzige Zustand. Wir wollen uns nicht in die eigentliche Lohnfrage einmischen, glauben aber hoffen zu dürfen, daß man beiderseits es an der ist in ersonen Fragen nötigen Klugheit und Rücksicht nicht fehlen lassen wird, damit die Folgen eines Streiks verhindert werden und insbesondere auch jene Familien, welche aus ländlichen Streifen Arbeiter in die Waggonfabrik senden, zu den ungünstigen Resultaten der Ambrosiastadt nicht auch noch durch Verdienstopflosigkeit zu leiden haben. Eine Verständigung wäre nicht nur im Interesse der Arbeiterchaft und der Stadt Maifatt zu wünschen, sondern auch zum Besten der Waggonfabrik selbst. Man erhofft umso eher eine Verständigung, als diese Angelegenheit auch die badische Regierung als Auftraggeberin der genannten Firma wenigstens mittelbar angeht. Gestern ging das Gerücht, die Waggonfabrik solle vom nächsten Montag ab unter militärischen Schutz gestellt werden. Man ist versucht, dies für einen schlechten Scherz oder leeres Gerede zu halten, denn man darf annehmen, daß höheren Orts so viel Einsicht vorhanden ist, um zu wissen, daß hier in Maifatt derartige Maßnahmen bevorstehen nicht nicht befohrt werden müssen. Wir halten die Waggonarbeiter doch für so verständig, daß sie keine Torheiten begehen.

### Jugendfreundschaft.

Roman von G. v. Schlippenbach.

(Fortsetzung.)  
„Sie braucht mich nicht mehr“, dachte Grottenbach bitter, „denn zieht sie eine Schranke zwischen uns. Würdiger sie, daß ich mich ihr aufdrängen könnte?“ Sein Stolz brennte sich gegen diesen Gedanken, er litt namenlos darunter. Was er sich nicht eingestehen wollte, als Uchatschew lebte und von ihm abgelenkt wurde, regte sich jetzt im Herzen des pflichterfüllten, ersten Mannes; er wußte, daß sie frei war und daß er mit einem höheren Gefühl als dem der Freundschaft an sie dachte. Gerade ihre lächliche Zurückhaltung im ersten Jahr ihrer Witwenchaft hatte es ihm klar gemacht.

Nun wohl, Grottenbach wollte seine Liebe überwinden, niemand durfte darum wissen; er band sich noch für längere Zeit in Petersburg und suchte in angelegentlicher Arbeit zu vergehen.

Karlas Kind war jetzt ein gesunder, blühender Junge geworden; sie selbst sah frisch und wohl aus, ihre Schönheit wurde dadurch nur gehoben; das ernste, edle Gesicht mit den sinnenden, braunen Augen war angenehmer als je. Jetzt schien ihr die Vergangenheit so weit, so weit, aber ein helles Licht lag über den dunklen Tagen, das Bild des Mannes, der ihr einst Stütze und Freund gewesen, ließ sich nicht verweihen. Trotz warf Karla den stolzen Kopf in den Nacken. „Ich muß vergehen“, dachte sie, „denn ich er mit Karla von Rapp verlobt. Da was es auch zu glauben scheint, muß es wohl wahr sein.“

Karla schritt unter den weit überhängenden Ästen am Strande von Söhnitz weiter und weiter, die Schanden lief voran.

„Mutter, hier sind so hübsche, bunte Steine!“ rief Nikolai, „hier wollen wir bleiben.“

„Gut, mein Junge, spiele nur, ich setze mich so ganz auf die Bank.“ Der Tag war sonnenlos; grau und still lag das Meer da, etwas unendlich Schwermütiges hielt alles gefangen; Karla war so eigen zumut, so weich und schmüchlich, so hoffnungslos. Wenn man erst Mitte der Zwanzig ist, fällt es schwer, an das ganze, lange Leben zu denken und sich zu fagen:

„Mein Frühling ging zur Küste,  
Ich weiß es wohl, warum,  
Die Lippe, die mich küßte,  
Ist worden kalt und stumm.“

Erst nach längerer Zeit dachte Frau Uchatschew an den Brief, den ihre Mutter ihr gab; sie las: „Meine liebe Anna!“

Schreibe dir aus Hannover, aus Ewas reizendem Heim. Hammer hat außerhalb der Stadt ein prächtiges Haus gekauft, umgeben von Gärten; Ewas waltet darin als liebliche Herrin. Ihr Töchterchen, das Trefla heißt, gedeiht gut und ist der besondere Liebling der Großmama. Ich erlaube mich alle Tage des Glückes dieser harmonischen Ehe; reges, geistiges Leben ist im Hause meines Schwigerjohnes vertreten. Ewa und Wemo haben dieselben Interessen und besprechen alles miteinander, es sind beides Dichtertalente.

Auch Klara und Noien passen in anderer Art ebenso trefflich zusammen; ein zweiter Sohn ist in Radschienen geboren. Meinen beiden Jünglingen geht es gut, ebenso Lina, die jetzt die Pension fast allein leitet; ich werde alt, meine Anna, der Körper ist nicht mehr elastisch wie in der Jugendzeit, da tut es wohl, auszurufen.

Im Juni war Tante Annas Haus wieder voll besetzt. Auch Hammer kamen mit ihrer Kleinen, nach längerer Zeit haben die Pflegeschwester sich wieder.

„Wie schön ist es bei Dir, Tante Anna“, sagte Ewa, „ich wollte Dir doch mein Töchterchen zeigen; ist sie nicht lieb? Aber warum ist Karla so seltsam, oft sieht sie traurig aus, dann zwingt sie sich wieder lustig zu sein. Hat sie etwas, was sie quält?“

Frau Grottenbach ahnte den Grund mit dem zärtlichen Mutterherzen, aber sie vermied es, darein zu reden.

Waldbenberg, der auch eines Tages in Strandhof erschien, sah jetzt wohler aus; er war ein stattlicher Bierziger, früh verwitwet und besaß in Weidenburg schöne Güter. Im häufigen Zusammensein mit Frau Uchatschew hatte er sie lieben gelernt, er sehnte sich wieder nach einer glücklichen Häuslichkeit und war entschlossen, um die Hand Karlas anzuhaken. Wenn er nur gewußt hätte, ob er hoffen durfte? Das Betragen der jungen Witwe war sehr wechselnd, bald freundlich und heiter, dann aber wieder kalt und gleichgültig, oft umflogte sich ihr Auge und sie versank in Schweigen, und doch lag keine Spur von Gefälligkeit in Karlas Wesen.

„Wird es mir glücken, ihr Herz zu erobern?“ Mit dieser Frage kam Waldbenberg nach Klagen, er wollte vorher prüfen, ehe er das entscheidende Wort wagte.

Unerwartet traf Dr. Alfred Grottenbach eines Tages ein. Er öffnete die Gartenpforte zu „Tante Annas“ gastlichem Hause, wo man immer willkommen war. Helles Lachen und fröhliche Stimmen schlugen an sein Ohr; die junge Gesellschaft spielte Luftkegel; Alfred hatte die weiße, schlaffe Frauengehalt Karlas soaleck erkannt. Wer war aber der hässliche Mann neben ihr, mit dem sie lebhaft sprach? Instinktiv fühlte Alfred, daß es ein Bewerber um ihre Gunst sei. Frau Haidach sah Grottenbach zuerst und begrüßte ihn.

„Guten Abend, gnädige Frau“, sagte der junge Arzt und vernahm sie sehr tief vor Karla. Sie wurde sehr blaß und lebte sich neuen einen Baum,

ihre Hand ruhte flüchtig in der seinen und sie sagte einige hübsche Worte; dann stellte sie Waldbenberg und Grottenbach einander vor. (Fortf. folgt.)

### Theater und Kunst.

Karlsruhe, 18. November.

Der Großherzogliche Hoftheater. Mahadeva, der Titel des demnächst hier zum erstenmal in Szene gehenden musikalischen Mysterys von Felix Gottlieb, bedeutet „Großer Gott“ und ist der Beiname eines der Hauptgötter der späteren indischen Religion, der mit Vishnu und Brahma die indische Dreieinigkeit, Trimurti, bildet. In der Oper Mahadeva behandelt der Dichterkomponist Gottlieb eine uns schon in der ältesten Phase der Entwicklungsgeschichte der indischen Religion, der Vedischen Religion, entgegentretende Lehre der Menschwerdung Gottes, seiner Selbsterlöschung und der Vereinigung der menschlichen Seele mit Gott durch das Opfer der hingebenden Liebe, wie sie allen höheren Religionen gemein ist. Die indische Gedankenwelt, die so viele Verührungspunkte mit der christlichen Weltanschauung hat, wurde uns Deutschen besonders durch den Kieler Philosophen Paul Deussen erschlossen; seine Werke, „Das System der Vedanta“, „Die Sutra der Vedanta“, „Die Philosophie der Upanishads“, „Vedanta und Platonismus im Lichte der kantischen Philosophie“, „Scheinlehre des Vedanta“, befaßen sich mit der Indischen Philosophie — eine monumentale Darstellung dieses Systems enthält keine „Allgemeine Geschichte der Philosophie“ I. (Leipzig 1894 ff.) Paul Deussen, dem Wiedererwecker vedischer Weisheit“, hat Felix Gottlieb sein Werk „Mahadeva“ gewidmet. Die Schlussszene des Mysterys wurde am 5. Juni 1909 auf dem in Stuttgart stattgehabten Koninklerfest des Allgemeinen Deutschen Musikvereins unter der Leitung von Generalmusikdirektor Schillings aufgeführt und fand bei den zahlreich anwesenden Musikfernern und dem Publikum eine beifällige Aufnahme. Der damals geäußerte Wunsch, daß das Werk bald





